



Der Revaler

Hafen- und Zoll-Actel.



Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
~~108080~~

Ревель.

Печ. въ типогр. Товарищества „Наслѣдники Линдфорсъ“.

1900.

Der Revaler Hafen- und Zoll-Artel.

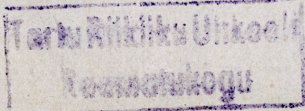
Zwischen dem Revaler Börsen-Comité und den Vertretern des Revaler Hafen- und Zoll-Artels ist nach eingeholter Beprüfung des Dirigirenden des Revaler Zollamtes nachstehender Vertrag verabredet und fest abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Revaler Hafen- und Zoll-Artel besteht aus einer freien Vereinigung von gegenwärtig 50 Mann.

§ 2.

Derselbe ist betreffs der Unbescholtenheit seiner Mitglieder und Arbeiter der Controle des Revalischen Zollamtes und des Börsen-Comités unterworfen, welchen der Artel verpflichtet ist eine Liste der dem Verbande angehöriger Arbeiter und Abänderungen im Bestande derselben anzuzeigen. Der Artelälteste und dessen Gehilfen, welche von den Mitgliedern des Artels erwählt und vom Dirigirenden des Revalischen Zollamtes in diesem Amte bestätigt werden, haben besonders dafür Sorge zu tragen, daß in den Artel-Verband und überhaupt zu den Arbeiten nur zuverlässige Leute von durchaus unbescholtener Führung aufgenommen und zugelassen werden. Der Herr Dirigirende des Revalischen Zollamtes ist berechtigt, Arbeiter, welche seine Unzufriedenheit erregt haben, aus dem Artel auszuschließen, indem er zugleich hierüber dem Börsen-Comité Mittheilung macht. Est. A



23363

§ 3.

Der Zweck des Artels ist: 1) dem Zollamte zuverlässige und geübte Arbeiter in genügender Anzahl zur Disposition zu stellen, um alle am Zollamte zur Waarenbeförderung erforderlichen Arbeiten prompt und geschickt auszuführen; 2) der Revaler Kaufmannschaft die für die Waarenabfertigung (in Bahnlagerplätzen, Hafen und am Zollamt) erforderlichen Arbeiten zu leisten gegen Bezahlung laut einer zwischen dem Artel und der Kaufmannschaft zu vereinbarenden Tare, die sich indeß nur auf die aus dem Auslande angebrachten oder dorthin gehenden Waaren bezieht.

§ 4.

Der Artel übernimmt sämtliche erforderlichen Handleistungen für Beladung der Schiffe ab den Fuhren bis auf Deck der Schiffe und für Entladung ab Ufer resp. Ladestellage bis zur Zustellung auf die Fuhren oder an die Waggonn, incl. aller zur Zollabfertigung erforderlichen Arbeiten, wobei der Artel sich allen Anordnungen der Zollbeamten zu unterwerfen und solche unverzüglich zu erfüllen hat. Die bei den Arbeiten nöthigen Instrumente hat der Artel selbst zu beschaffen.

§ 5.

Der Artel ist in seinen Mitgliedern, jeder für sich und alle für einen, dem Zollamt wie auch der Kaufmannschaft verantwortlich für prompte und achtsame Ausführung aller in seine Functionen einschlagenden resp. ihm aufgetragenen Arbeiten, namentlich auch für unbeschädigte und vollzählige Empfangnahme der Waaren von den Fuhren und gleiche Ablieferung nach Erfüllung der Zollformalitäten bis zur Zustellung auf die Fuhren und an die Waggonn, also auch für Bewachung und Bedeckung der im Freien gelagerten Waaren im Zolltrayon. Das Bedeckungsmaterial liefert der Kaufmann.

§ 6.

Der Artel hat für die Reinlichkeit in den Zollpackhäusern und anderen zur Niederlage von Waaren benutzten Räumlichkeiten des Zollamtes Sorge zu tragen. Die mit dem Ab-

führen von Schnee, Schutt 2c., wie auch die mit der Beschaffung und Reparatur der zum Waarentransport in den Packhäusern benutzten Plattformen und Karren verbundenen Kosten hat das Zollamt zu tragen.

§ 7.

Für allen der hohen Krone und den Kaufleuten durch Vernachlässigung der Pflichten des Artels entstehenden nachweislichen Schaden leistet der Artel vollen Schadenersatz. Ueber jeden ihnen zugefügten Schaden haben die Kaufleute vor dem Empfang der betreffenden Waare aus den Zollräumlichkeiten dem Zollamte Anzeige zu machen.

§ 8.

Der Artel hat das Recht und die Pflicht, stets die genügende Anzahl brauchbarer und unbescholtener, auch außerhalb des Artels stehender Arbeiter zur Vollführung der ihm aufgetragenen Arbeiten zu engagiren, doch haftet er für dieselben gemäß §§ 5 und 7 dieses Vertrages. Die Mitglieder des Artels haben sich indeß bei den von ihnen übernommenen Arbeiten stets sämmtlich persönlich zu betheiligen, so daß außer dem Verbande stehende Arbeiter nur dann und in so weit zulässig sind, als der Artel die übernommenen Arbeiten durch seine eigenen Mitglieder nicht zu bewältigen vermag.

§ 9.

Die Mitglieder des Artels müssen sich in deutscher, russischer und ehstnischer Sprache verständlich machen können und wenigstens in so weit des Schreibens mächtig sein, daß sie im Stande sind, die Marken und Nummern der Waaren-Colli abzumerken.

§ 10.

Der Artel wird durch seinen Ältesten und dessen Gehilfen vertreten; an diese haben sich das Zollamt und die Kaufleute in Artel-Angelegenheiten zu wenden.

§ 11. Sowohl die Mitglieder des Artels, als auch die von demselben angemieteten Arbeiter haben bei der Arbeit Abzeichen zu tragen, und zwar eine fortlaufende Nummer an der Brust, Erstere außerdem noch ein Abzeichen an der Kopfbedeckung.

§ 12.

Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und dem Artel werden durch Schiedsgericht erledigt, in der Weise, daß jede Partei eine mit den Verhältnissen vertraute Person als Schiedsmann wählt, welche, falls sie nicht einig werden sollten, noch einen Obmann hinzuziehen, und entscheidet im letzteren Falle Stimmenmehrheit. Kommt diese Manipulation nicht zu Stande, so ist die Klage dem Börsen-Comité vorzulegen, welches endgiltig entscheidet.

§ 13.

Streitigkeiten zwischen dem Artel und dem Zollamte wegen etwaiger Schadenansprüche der hohen Krone werden auf dieselbe Weise (§ 12) erledigt, jedoch steht die allendliche Entscheidung der competenten Gerichtsbehörde zu.

§ 14.

Zur Sicherstellung etwaiger Schadenansprüche der hohen Krone und der Kaufleute an den Artel ist der letztere verpflichtet, ein Garantie-Capital von 5000 Rbl. zur verzinslichen Verwaltung beim Börsen-Comité zu deponiren und dasselbe durch alljährliche Zuschüsse von je 1000 Rbl. bis zur Höhe von 10,000 Rbl. zu ergänzen. Das Börsen-Comité leistet dem Zollamte gegenüber für die Sicherheit des deponirten Capitals volle Garantie. Ueber den Empfang des Capitals und jeden zu demselben erfolgenden Zuschuß hat das Börsen-Comité dem Zollamte rechtzeitig Mittheilung zu machen. Dem Dirigirenden des Zollamtes steht es frei, sich jederzeit von der Integrität des vom Artel deponirten Capitals zu überzeugen.

§ 15.

Ueber den Kassenbestand des Artels hat derselbe Bücher zu führen und jederzeit auf Verlangen des Zollamtes demselben die Einsichtnahme in diese Bücher zu gestatten.

§ 16.

Das Börsen-Comité schließt diese Vereinbarung mit dem Artel durch gegenseitige Unterschrift ab. Das auf dem gesetzlichen Werthbogen auszufertigende Hauptexemplar des Contracts bleibt im Gewahrsam des Börsen-Comités, während eine beglaubigte Abschrift dem Zollamte zugesandt wird.

§ 17.

Dieser Vertrag und die dazu gehörige Gebührentaxe treten mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und haben für ein Jahr Gültigkeit; wenn 3 Monate vor diesem Termin keine Kündigung erfolgt ist, so gilt beides immer auf ein weiteres Jahr prolongirt.

Reval, den 25. April 1881.

(Die Unterschriften des Börsen-Comités und der Vertreter des Artels.)

für alle durch die Speicher direct oder mit Ueberführen vom Hof oder anderen Lagerplätzen zur Verladung kommende Waaren pro Pud brutto 1 Kop

für schwerwiegende Colli von 1 bis 2 tons ein Zuschlag von 75 Kop. per Collo.

für schwerwiegende Colli von 2 bis 3 tons ein Zuschlag von 1½ Rbl. per Collo.

b. für alle verzollten Waaren laut nachfolgender Taxe in Kopfen pro Pud brutto incl. Verwiegen.

S des Zolltarifs.	Punkt.	Benennung der Waare.	Kopfen.
1		Getreide aller Art mit Ausnahme von Reis, Kartoffel, Erbsen, Bohnen (falls durchs Zollamt)	3/4
2		Reis.	1
3		Mehl, Malz u. Grütze	1
4		Kartoffelmehl, Stärke.	1
5		Gemüse aller Art, Cichorien-Wurzel	1
6		Früchte, frische	1 1/4
7		Früchte, getrocknete	1 1/4
9		Kapern, Oliven.	1
10		Nuis	1
11		Nüsse aller Art, Mandeln	1 1/4
12	1	Senf	1
	2	in kleinen Behältern, die an die Käufer übergehen	1 1/2
13		Pasteten und Conserben	2
14		Trüffeln und Pilze, frisch und eingemacht.	2
15	1	Vanille und Safran	2
	2	Kardamom, Muskatnuß und Nußkatnußblüthe	2
	3	sonstige Gewürze	1 1/4
16		Loorbeerblätter und Nüsse, Galgant	1
17		Cichorie, Kaffeesurrogate.	1

auch wenn nur theilweise verwogen.

S des Zolltarifs.	Punkt.	Benennung der Waare.	Rapeten.
18		Kaffee	1 ¹ / ₄
19		Cacao	1 ¹ / ₄
20		Thee	2
21	1	Tabak in Blättern	1 ¹ / ₂
	2	Rauch- und Schnupftabak	5
	3	Tabakfabrikate	5
22		Zucker	3/4
23		Honig, Syrup, Extracte	1 ¹ / ₄
24	1	Conditorewaare	2
	2	Früchte ohne Zucker, gemahlener Cacao ohne Zucker.	1 ¹ / ₂
	3	Gebäck	2
25		Hefe	1 ¹ / ₂
26	1	Hopfen	1 ¹ / ₄
	2	Hopfenextract	2
27		Arak, Rum, Cognac	
	1	" " " in Fässern	1 ¹ / ₂
	2	" " " in Flaschen	2
28	1	Wein in Fässern	1 ¹ / ₂
	2 u. 3	" in Flaschen	2
29		Weth, Porter, Bier in Flaschen und Fässern	1 ¹ / ₂
30		Obst- und Beerensaft ohne Alcohol	1 ¹ / ₄
31		Eßig	1 ¹ / ₄
32		Mineralwasser	1
33		Salz	5/8
	Anm. 2.	Fischsalz in Packen	1
34		Fleisch, Wurst	1
35		Käse	1 ¹ / ₂
36		Butter	1
37		Fische	
	1	" frische	2
	2	" marinirte, Caviar.	2
	3	" gesalzene (mit Ausnahme v. Heringen)	1
	4	Heringe	3/4
38		Mustern, Hummer zc.	3
39		Erwaaren, nicht besonders genannt	1
40		Hausthiere	—
41		Düngmittel	5/8
42		Rienruß	3/4
43		Leim	1

S des Zolltarifs.	Punkt.	Benennung der Waare.	Stopfen.
44		Hörner und Hufen	3/4
45		Haare:	
	1	Menschenhaare	2
	2	Haare von Thieren	1
46		Haarfabrikate.	
	1	" aus Menschenhaar	5
	2	andere Haarfabrikate	3
47		Daunen und Federn	2
48		Rissen, Pfühle	3
49		Fischbein	1 1/4
50		Schwämme	2
51		Fett	3/4
52	1	Wachs, roher	3/4
	2	" gereinigt	1
53		Pächte	1 1/2
54		Leder, unverarbeitet	3/4
55	1	Leder, verarbeitet	
	2	" kleine	2
	3	" Saffian, Glacé	2
	3	" große in Ballen	1
	4	" in Kisten	1 1/2
	4	" Lackirte	2
56		Felzwaaren	5
57	1—5	Lederfabrikate	2
	6	Treibriemen in Ballen	1
		" in Kisten	1 1/4
58	1	Holz	3/4
	2	" werthvolles	3/4
	3	" in Fourniren	1 1/4
	4	Korholz	1
59		Holzfabrikate (Böttcherarbeit)	7/8
60		Korholzfabrikate	1
61	1	Tischlerarbeit, einfache	1
	2	" feine	1 1/2
	3	" geschnitte	1 3/4
	4	" mit Verzierungen	2
	5	Möbel, bezogene	3
62		Pflanzen	
	1	Heu	1/2
	2	Pflanzentheile	1
	3	Ricinus-Samen, Copra	5/8
	4	lebende Pflanzen etc.	1 1/2
		Steinnüsse	3/4
63		Karden	1
64	1—3	Korbwaaren	2

S des Zolltarifs.	Punkt.	Benennung der Waare.	Ropeten.
65	4	Matten und Kühlen	$\frac{1}{2}$
	1	Baumaterial	$\frac{5}{8}$
66	2—4		$\frac{3}{4}$
	1	Steine	$\frac{5}{8}$
	2—4	in Pulver oder kleinen Stücken	$\frac{3}{4}$
	5 a.	Steinplatten	$\frac{5}{8}$
	5 b.	Marmorplatten	1
	6	Lithographiesteine	1
	7	Mühlsteine	$\frac{5}{8}$
67		Marienglas	$\frac{3}{4}$
		Edelsteine	10
68		Perlmutter, Elfenbein zc.	3
69	1—2	Asbest	$\frac{3}{4}$
	3	in Fabrikaten	1
70		Steinfabrikate	
	1	Bildhauerarbeit	$\frac{11}{4}$
	2	einfache Steinfabrikate aus Marmor, Serpentin zc.	1
71	1 u. 2	Schmirgel zc.	$\frac{3}{4}$
	3, 4 u. 5	Schmirgelscheiben zc.	1
72		Ziegelsteine	$\frac{5}{8}$
73		Thonröhren	$\frac{3}{4}$
74	1	Thonfabrikate Schmelztiegel	1
	2 u. 3	feine	$\frac{11}{2}$
75	1 u. 2	Fayencefabrikate	2
	3		3
76		Porzellanfabrikate	3
77		Glasfabrikate	
	1 a.	Flaschen zc.	$\frac{11}{2}$
	b.	ungeschliffene	2
	2	weiße Glasfabrikate	2
	3—5	(bunte ") (verzierte ")	3
	6 a u. b	Fensterglas	1
	c.	" verziert	2
78		Spiegelglas	1
79		Steinkohlen	$\frac{5}{8}$
		nicht obligatorisch	
80		Theer und Pech	$\frac{3}{4}$
81		Anthracen	$\frac{3}{4}$
82		Colophonium zc.	$\frac{3}{4}$
83		Asphalt	$\frac{3}{4}$
84		Naphtha	$\frac{5}{8}$

S des Zolltarifs.	Punkt.	Benennung der Waare.	Kopeten.	Punkt	Zolltarif
85		Öle.	3/4		111
86		Terpentin.	1		111
87	1 u. 2	Gummi	1	(3-1	111
	3	"	2)	
88		Gummifabrikate.	2		
89		Stassfurter Salz, Kali, Schwefelsaures	5/8		118
90		Salze	1		119
91	1	Schwefel, roh	3/4	1	120
92	2	" gereinigt.	1	2	
93	1	Antimon	3/4		121
94	2	Borax, roh	3/4		122
95		" gereinigt	1		123
96		Magnesit	3/4	1-2	124
97		Weinstein	1	3	
98		Schwerspath	3/4		125
99		Stronzianit	3/4		126
100		Ammoniak-Präparate.	1		127
		Arsenik.	1		
101		Cyankali			wie Chemikalien.
102		Maun	3/4		
103		Dryde			wie Chemikalien.
104		Salpeter	5/8		
105	1 u. 2	Chlorkalium, Chlormagnium	3/4		
	3 u. 4	Natrium u. Kalium	3/4		wie Chemikalien.
106		" " "			
107		Essigsaurer Kalk.	3/4		
108	1	Chloralkali	3/4		
	2	Schwefelsäure	1 1/4		
	3, 4	Schwefelkohlenstoff.	3/4	2-1	140
	5, 6	Salpetersäure, Essigsäure	1 1/4	3-1	
109		Weinstein u. Citronensäure	1 1/2		141
110		Vitriol	1	2-2	142
111		Argentum nitricum.	4	3-4	
		Brechweinstein			wie Chemikalien.
112		Chemische Producte in Kisten.	2		144
		" " in Fässern.	1 1/4		145
113		" " "			146
114		Arzneien	5		147
		Phosphor	2		148

S des Zoll- tarifs.	Punkt.	Benennung der Waare.	Kopfen.
115		Aether	3
116		Opium	2
117	1—3)	Pflanzenöle in Fässern	3/4
	5)	„ in Kisten	1 1/4
	4	„ wohlriechende	3
118		Aromatische Wasser	2
119		Kosmetische Waaren	4
120		Seife	
	1	„ kosmetische	3
	2	„ gewöhnliche	1
121		Lack	2
122		Siegellack	1
123		Zündhölzer	2
124	1—2	Gerbstoffe	3/4
	3	Extracte	1
125		Farbstoffe	3/4
126		Katechu	3/4
127		Krapp	1
128		Indigo	2
129		Cochinille	2
130		Berliner Blau	2
131		Bleiweiß	3/4
132		Mennige	3/4
133		Kupferfarben	2
134		Färberei-Präparate	2
135		Farbstoffe	2
136		Miniaturfarben	3
137		Farben-Chrom-Kobalt	2
138		Erze	5/8
139		Guß Eisen	5/8
140	1—2	Eisen	5/8
	3—4	„	3/4
141		Blech	3/4
142	1—2	Stahl	5/8
	3—4	„	3/4
143	1	Kupfer, Aluminium u. c.	3/4
	2	Kupferblech	1
144		Zinn	3/4
145		Quecksilber	1
146		Blei	3/4
147		Zink, Zinkblech	3/4
148		Gold- und Silberwaaren	

S des Zolltarifs,	Punkt.	Benennung der Waare.	Rapeten.	
167		Maschinen, bis 2 tons, verwogen und unverwogen	$\frac{3}{4}$	
		Maschinen, von 2 tons	2	Krahncolli ausgenommen
		Schreib-, Näh- und Strickmaschinen	1	
168		Waagen, verpackt	$1\frac{1}{2}$	
		unverpackt	1	
169		Instrumente, physikalische	3	
170		Brillen zc.	4	
171		Uhren		
	1	Mechanismen	5	
	2, 3	Taschenuhren	5	
	4, 5	Hölzerne Uhren, Thurmuhren	2	
	6	Theile	5	
172		Musikalische Instrumente:		
	1, 2	Flügel, Pianinos	100	per Stück.
	3	Harmonium zc.	50	" "
	4	sonstige Instrumente	3	" Fuß.
173		Equipagen:		
	1	Kaleschen zc.	100	per Stück.
	2	Fourgon	50	" "
	3	Velocipede zc.	20	" "
	4	Theile	2	" Fuß.
174		Eisenbahnwaggon's	1	
175		Schiffe	—	
176		Pumpen, Cellulose	$\frac{3}{4}$	
177		Papier:		
	1, 2	" ordinäres	$\frac{7}{8}$	
	3, 4	" weißes	$1\frac{1}{2}$	
		Papierwäsche	2	
	5	Tapeten	$1\frac{1}{3}$	
	6	Feines Papier	2	
	7, 8	Pergament zc., Buchbinderarbeit	2	
178		Bücher und Noten	4	
179	1	Baumwolle, incl. 14-täg. Bewachung	$\frac{7}{8}$	
	2, 3	Zute und Lein, roh	$\frac{3}{4}$	
180		Rohseide	2	
181		Wolle, roh	1	
182	1	Baumwollene Watte	1	
	2	" " hygroskopische	$1\frac{1}{4}$	

§ des Zolltarifs.	Punkte.	Benennung der Waare.	Kopfen.
183		Baumwollengarn in Ballen	2
		" Kisten	3
184		Jutegarn	2
185		Seidengarn	4
186		Wollengarn in Ballen	2
		" Kisten	3
187		Baumwollenstoffe	5
188		desgl. gefärbte	5
189		Baumwollensammet	5
190		Stricke	1
		Netze	2
191		Säcke	1
192		Jute- und Leingewebe	4
193		Leinwand und Battist	5
194		Bresente	2
		Wachstuch	3
195		Seidentücher zc.	6
196		Seidenfoulards	6
197		Halbseidene Tücher	6
198		Decken	4
199		Stoffe, nicht besonders be-	
		nannte	5
200		Desgl. bedruckte	5
201		Cachemir-Gewebe	5
202		Wollentstoffe, Woilof	2
203		Wollenteppiche	4
204		Fez, türkische	6
205		Pofamentier-Arbeit	6
206		Baumwollen-Tüll	6
207		Spitzen	6
208		Ausgenähte Stoffe	6
209		Fertige Kleider	6
210		Hüte	6
211		Schirme	4
212		Knöpfe	4
213		Vogelfedern	6
214		Glasperlen:	
	1		3
	2		6
	1, 2	Fabrikate aus Glasperlen	4
215	3	Kurzwaaren	3
		Kleine Metallwaaren	3
216		Schreibzubehör	3
217		Gegenstände für Museen	2
218		Stoffproben	2

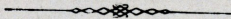
- Anmerkung 1. Für ohne Verwiegung zur Verzollung und Versendung gelangende Waaren wird $\frac{1}{4}$ Kop. pro Pud weniger erhoben mit Ausnahme von Maschinen.
- Anmerkung 2. Für Waaren-Colli verschiedenen Inhalts wird vom ganzen Brutto-Gewicht die Gebühr erhoben, welche die im Collo enthaltene höchst taxirte Waare zu zahlen hat.
- Anmerkung 3. Für einzelne Waaren-Colli, welche 5 oder mehr Positionen enthalten, wird eine Gebühr von 6 Kop. pro Pud Brutto erhoben.
- Anmerkung 4. Für in einem Stück über ein Ton wiegende Colli mit Ausnahme von Maschinen, wird $\frac{1}{2}$ Kop. pro Pud extra erhoben. Für Stücke von 2 Tons an 2 Kop. pro Pud Krahncolli ausgenommen.
- Anmerkung 5. Für Steinkohlen, Coaks, desgleichen für Waaren wie Salz, Zucker, Schienen u., die im Cabotageverkehr oder in ganzen Ladungen aus dem Auslande angebracht werden, ist die obligatorische Benutzung des Artels ausgeschlossen.
- Anmerkung 6. Für Baumwolle, welche durch Lichter vom Schiff empfangen wird, wird für das Beladen und Entladen der Lichter 2 Kop. pro Ballen erhoben.
- Anmerkung 7. Auf den Stapelplätzen hat der Artel das Stapeln der Baumwolle nach Marken unter Leitung der Expeditore der Kaufleute zu besorgen, zu welchem Zweck seitens der die Baumwolle empfangenden Kaufleute am Stapelplatz Expeditore zu stellen sind. Der Artel ist verpflichtet dem Schiffs-Adressaten täglich über das auf jedem Lagerplatz empfangene Quantum Baumwolle zu berichten.
- Anmerkung 8. Der Artel ist verpflichtet alle Baumwolle frei (d. h. nur unter Vergütung der eigentlichen Artelspesen) zu bewachen; nach Ablauf von 14 Tagen sind jedoch die factischen Bewachungskosten mit 2.10 Kop. pro Tag und Nacht und Mann dem Artel voll zu vergüten, d. h. nur in dem Falle, wenn die Baumwolle derart gelagert ist, daß sie nicht mit anderer bewachungspflichtiger Baumwolle ohne Anstellung von Extra-Wächtern zusammenbewacht werden kann.
- Anmerkung 9. Für jedes separat angegebene Collo sind dem Artel 10 Kop. Minimum zu vergüten.
- Anmerkung 10. Für die Besichtigung von Maschinen und anderen Waarencolli, welche durch den Krahn entlösch werden, wird, wenn die Hülfe des Artels hierzu in Anspruch genommen wird, 50 Kop. für jedes geöffnete Collo gezahlt.
- Anmerkung 11. Für Ueberstunden beim Entlösch der Schiffe nach 6 Uhr wird als Extrazahlung erhoben 2.50 Kop. pro Luke und Stunde.
- Anmerkung 12. Das Bewachen von Waaren, welche nicht auf Zollagerplätzen (d. h. auf solchen Plätzen, für welche vom Zollamte Lagermiete erhoben wird) lagern, ist für den Artel nicht obligatorisch, wenn solches aber von den Kaufleuten verlangt wird, so ist für die Bewachung zu zahlen für jeden Wächter 90 Kop. pro Tag und 1.20 Kop. pro Nacht.

Anmerkung 13. Für das Aufladen auf Führen von Waaren, welche am Ort bleiben $\frac{1}{8}$ Kop pro Pud.

Anmerkung 14. Bei Handleistungen des Artels, die an diesem Tarif nicht vorgesehen sind, ist eine vorhergehende Vereinbarung zu treffen.

Anmerkung 15. Es wird erhoben:

Für Verschüren jedes Collo Manufactur- und Kurzwaaren und ähnlicher Güter				5 Kop.
" " von Theekisten	$\frac{1}{4}$ Kiste,	$\frac{1}{2}$ Kiste,	$\frac{1}{1}$ Kiste	
	1 Kop.	2 Kop.	3 Kop.	
" Emballirung	3	4 "	5 "	
" " anderer Waaren Colli/				
" " bis 10 Pud	15 Kop. pro Collo.			
" " über 10	25			
" Postpakete incl. Versiegeln und Verschüren:				
" Banderolen				5 Kop. pro Stück.
" Packets bis 10 Pfund				15 " " "
" " von 10 bis 20 Pfund				20 " " "
" " " 20 " 30				30 " " "
" " " 30 Pfund und darüber				40 " " "
" Sendungen an Privatpersonen, außer Postpacken				20 " " Collo.



Дозволено цензурою. — Ревель, 2 го Сентября 1900 г.

TRU Raamatukogu